



Urheberrecht des Architekten

Allgemeiner Werkbegriff

Urheberrechte des Architekten werden durch das Urheberrechtsgesetz (UrhG) geregelt. § 1 UrhG lautet:

„Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.“

Welche Werke geschützt sind, regelt § 2 UrhG. Diese Bestimmung lautet:

„(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.“

Nach Ziffer 4 dieser Bestimmung – Werke der Baukunst – sind im Allgemeinen die Werke von Architektinnen und Architekten geschützt. Erforderlich ist, dass diese Werke eine persönliche geistige Schöpfung darstellen. Ob eine persönliche geistige schöpferische Leistung vorliegt, kann nicht allgemein, sondern nur individuell beantwortet werden.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (zuletzt BGH in seiner Entscheidung vom 19.03.2008 I ZR 166/05) muss das Bauwerk „aus der Masse des durchschnittlichen, üblichen und alltäglichen Bauschaffens herausragen und nicht nur das Ergebnis eines rein handwerklichen routinemäßigen Schaffens darstellen“. Entscheidend für die urheberrechtliche Beurteilung sind die Originalität und die Individualität des Architektenwerks. Dies kann beispielsweise durch die Verwendung besonderer gestalterischer Elemente geschehen, die dem Bauwerk oder den Planungen ein schöpferisches Gepräge geben, wie eine vom Üblichen abweichende Außenflächen- und Fassadengestaltung (BGH GRUR 1973, 663, 664 – Wahlamt), die Art der Aufgliederung mehrerer

Baukörper (BGHZ 24, 55, 67 f – Ledigenheim) oder die Art der Gestaltung eines Innenraums (BGH GRUR 1982, 107 f – Kirchen-Innenraumgestaltung).

Daraus folgt, dass Planungslösungen, die üblich und gängig sind, keine persönlichen geistigen Schöpfungsleistungen darstellen und dementsprechend auch nicht urheberrechtsschutzfähig sind. In seiner Entscheidung vom 13.11.2013 (I ZR 143/12) hatte der BGH für die Werke der angewandten Kunst von seiner bisherigen Rechtspraxis abgesehen und eine „überragende Gestaltungshöhe“ nicht mehr gefordert. Dies hatte Hoffnung auf eine Trendwende in der Rechtsprechung und eine Erleichterung bei der Gewährung von Urheberrechtsschutz aufkommen lassen. Der BGH hat in seinem aktuellen Urteil vom 29. April 2021 (I ZR 193/20) jedoch nunmehr deutlich gemacht, dass die andere Rechtsprechung schon deshalb nicht zu übertragen ist, weil es sich bei Bauwerken nicht um Werke der angewandten Kunst, sondern um solche der bildenden Kunst handelt, § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG. Bei Werken der Baukunst bleibt es daher dabei, dass die Gestaltung Besonderheiten aufweisen muss, die über die übliche Gestaltung hinreichend deutlich hinausgeht bzw. die aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragt.

Hieraus wird ersichtlich, dass die Frage nach dem Urheberrecht eine Wertungsfrage ist. Gewertet wird allerdings nicht von der Fachwelt, sondern von dem „interessierten und einigermaßen gebildeten Laien“. Für die Beurteilung der Schöpfungshöhe eines Werkes der Baukunst ist nach Auffassung der Gerichte der ästhetische Eindruck maßgeblich, den das Werk nach dem Durchschnittsurteil des für Kunst empfänglichen und mit Kunstfragen einigermaßen vertrauten Menschen vermittelt. Es kommt nicht auf die ästhetischen Feinheiten an, die ein auf dem Fachgebiet arbeitender Fachmann herausfühlt. (vgl. Urteil des OLG Stuttgart vom 06.10.2010 -4 U 106/10) Da die Gerichte sich in der Regel mindestens für interessierte und einigermaßen gebildete Laien einschätzen, halten sie für die Feststellung der Schöpfungshöhe die Einholung eines Sachverständigengutachtens regelmäßig für nicht erforderlich. Diese Auffassung wurde zuletzt bestätigt in der o.g. Entscheidung des BGH vom 29. April 2021 (I ZR 193/20). Die Beurteilung eines Werkes, ob es schutzfähig im Sinne des Urheberrechts ist, erfolgt daher vielfach unmittelbar durch den Richter ohne Einschaltung einer weiteren kompetenten Person.

Die Gerichte hatten in einer Reihe von Fällen aus den letzten Jahren Gelegenheit, sich mit den Urheberschutzfähigkeiten von Bauten zu befassen.

Erwähnenswert sind insbesondere nachfolgende Entscheidungen:

- In einem Urteil des OLG Celle, BauR 2011, S. 1187 hat das Gericht in Bezug auf die Planung einer Halle mit ihrer gekrümmten Form, der Ausgestaltung mit den bogenförmigen Stahlträgern im Innern und dem Oberlichtband den Urheberschutz bejaht. Es hat ausgeführt, dass der Grad der Individualität entscheidend ist.
- In der Entscheidung des BGH, NzBau 2011, S. 43 ging es um die Urheberschutzfähigkeit einer Lärmschutzwand, die entlang der Autobahn errichtet wurde. Der BGH hat klargestellt, dass auch Bauwerke, die in erster Linie einem Gebrauchszweck



dienen, urheberrechtlich geschützt sein können, wenn sie die für eine persönliche geistige Schöpfung erforderliche Individualität aufweisen. Die Individualität kann auch in der Einfügung oder Anpassung des Bauwerks in seine Umgebung oder in die Landschaft zum Ausdruck kommen.

- Auch in einem Urteil des LG Leipzig, BauR 2002, S. 818 ging es um die Zubilligung von Urheberschutz bei der Planung für reine Zweckbauten, im konkreten Fall eine Personen-WC-Anlage an einer Autobahn-Rast-Anlage. Das Landgericht hat ebenfalls festgestellt, dass auch reine Zweckbauten Ausdruck und Ergebnis individuellen Schaffens sein können. Nach Auffassung des Landgerichts wiesen die WC-Anlagen eine völlig aus dem Rahmen fallende, sich von den sonstigen Einheitsbauten abhebende äußere Gestaltung auf.
- In einem Urteil des OLG Hamm, Baurecht 1999, S. 1198 ging es um die Urheberschutzfähigkeit eines Einfamilienhauses. Das OLG führte aus, dass auch der Entwurf eines Wohnhauses ein geschütztes Werk der Baukunst sein kann, wenn er Ausdruck einer eigenen und persönlichen geistigen Leistung ist, die einen über die technische Lösung der Bauaufgabe hinausgehenden ästhetischen Gehalt aufweist. Die Glaspyramide auf dem Dach, der hochgezogene Wintergarten, markante Gaubenformen sowie die auffällige Gestaltung der Traufen und Gesimse ergaben einen besonderen ästhetischen Wert, insgesamt handelte es sich um ein Werk von hoher Individualität, für die ein vergleichbares Vorbild nicht ersichtlich war.
- In einer Entscheidung zur Innengestaltung eines Treppenhauses (BGH, Baurecht 1999, S. 272) ging es um eine im Boden einer Palmenhalle eingelassene, aus verschiedenen Steinarten zusammengesetzte Sternrosette. Deren Gestaltung wurde durch die Verlängerung eines Treppengeländers gestört. Der Architekt als Urheber der Rosette konnte mit Erfolg die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durchsetzen.
- In seiner Entscheidung vom 19.01.1989 (BGH, Baurecht 1989, S. 348) zu einer Bauaußenkante hat der BGH jedoch abgegrenzt, dass zwar selbstständige Werkteile Urheberschutz genießen können, im konkreten Fall die als Rundbogen gestaltete Bauaußenkante eines Erdgeschossgrundrisses für einen Hotelbau jedoch kein schutzfähiges Teil eines Werkes der Baukunst darstellt.
- Zu Kircheninnenraumgestaltungen hat sich der BGH in seiner Entscheidung BGH, Baurecht 1982, S. 178 geäußert und festgestellt, dass Urheberrechtsschutz an einem Kirchenbau auch die bauliche Innenraumgestaltung erfassen kann. Sogar die Aufstellung und Gestaltung von Einrichtungsgegenständen können urheberrechtlich relevant sein, wenn diese Gegenstände entsprechend der architektonischen Planung derart in die bauliche Innenraumgestaltung mit einbezogen sind, dass sie das Raumbild entscheidend mitprägen. Andererseits hat der BGH für den Umbau eines Kircheninnenraums in einer neueren Entscheidung vom 19.03.2008 (s.o.) festgestellt, dass mit Rücksicht auf das kirchliche Selbstbestimmungsrecht das Interesse des Urhebers an der unveränderten Erhaltung seines Architektenwerks im Einzelfall zurückstehen muss.



- Das OLG Düsseldorf hat in einer Entscheidung vom 11.01.2024 - AZ: 20 U 36/23 - (abrufbar unter www.justiz.nrw.de) einem öffentlichen Platz Werksqualität und damit auch eine grundsätzliche Urheberrechtsschutzfähigkeit zuerkannt. Der Platz war aufgrund der Planung der Architektin u. a. um Baumpflanzungen zur Einfassung des Platzes, grün-türkisfarbene Glasbausteine („Stadtsofas“) und einem grünen Pylon („Grüner Stahl“) erweitert worden. Nach Auffassung des Gerichts wurde das Urheberrecht der Architektin durch das Errichten eines Zaunes beeinträchtigt, der Zaun trage aber zur Anhebung der Aufenthaltsqualität und des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung bei, so dass die Beeinträchtigung zugunsten der Interessen der Stadt als Eigentümerin hinzunehmen sei.

In der Regel bezieht sich der Urheberschutz bei geschützten Gebäuden nur auf die Grundstruktur des Baukörpers und auf die Fassadengestaltung. Im Inneren des Gebäudes genießen häufig nur der Eingangsbereich oder das Treppenhaus Urheberschutz. Für ein Schloss hat das LG Düsseldorf insoweit in seinem Urteil vom 21.11.2012 – 120 426/11) entschieden, dass der Urheber sich bei Eingriffen nur auf den geschützten Bereich, nicht aber auf die Einrichtungen von nicht geschützten Innenräumen des Gebäudes Einfluss nehmen kann.

Architektenwettbewerb

Eine häufig diskutierte Frage ist, ob im Rahmen eines Wettbewerbs nach RPW 2013 die Preisträger nicht automatisch Urheberrechte an ihren Arbeiten haben. Es liegt zwar sehr nahe, dass preisgekrönte Entwürfe eines Wettbewerbs eine individuelle geistige schöpferische Leistung darstellen, die Urheberschutz genießt, gleichwohl ist diese Schlussfolgerung nicht zwingend. Im Streitfall wird das Gericht eine Einzelfallbetrachtung vornehmen. Im Gegensatz zu früheren Wettbewerbsregelwerken sehen die RPW in § 8 angemessenere Regelungen zum Schutz des Preisträgers vor.

Urheberpersönlichkeitsrecht

Die Urheberschaft ist höchstpersönlich. Nach § 7 UrhG ist Urheber der Schöpfer des Werkes. Das kann nur eine natürliche Person sein. Urheberrechte von Kapitalgesellschaften, insbesondere einer „Planungs-GmbH“, kommen daher aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht. Denkbar ist jedoch, dass mehrere Personen Schöpfer eines Werkes sind, so genannte Miturheber. Dies ist bei einer engen kollegialen Zusammenarbeit in einem Architekturbüro möglich.

Das Urheberrecht ist vererblich, es geht daher auf die Erben des Schöpfers des Werkes über und endet erst 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Zu den Urheberpersönlichkeitsrechten zählen in erster Linie das Recht auf Namensnennung, das Veröffentlichungsrecht und darüber hinaus das Recht, Entstellungen und

andere Beeinträchtigungen des Werkes zu verbieten.

Mit den im Urheberrechtsgesetz geregelten Rechten verbunden sind eine Reihe von weiteren einzelnen Rechten, die teilweise selbstständig verwertbar sind. Hierzu gehören neben den Urheberpersönlichkeitsrechten die Verwertungsrechte.

Verwertungsrecht

Zu den Verwertungsrechten gehört das Vervielfältigungsrecht eines Objektes, mithin das Recht, ein Objekt an anderer Stelle noch einmal in gleicher Art zu bauen, sowie das Nutzungsrecht an Plänen.

Oftmals ist ein Bauherr der Auffassung, ein Objekt, welches er von einem Architekten hat planen und errichten lassen, an gleicher Stelle oder in Nachbarschaft nochmals errichten zu können. Ein

Bauherr darf ein urheberrechtlich geschütztes Werk eines Architekten ohne Hinzuziehung des Urhebers grundsätzlich nur verwerten und nochmals bauen lassen, wenn ihm ein entsprechendes

Nutzungsrecht übertragen worden ist. Der Bauherr müsste daher zunächst entsprechende Regelungen mit dem Architekten treffen. Ohne eine derartige Vereinbarung kann der Architekt eine weitergehende Verwertung seiner ursprünglichen Planung verbieten.

Der Architekt hingegen ist berechtigt, seine eigene Planung an anderer Stelle erneut zu verwenden. Ein individuell für einen Bauherrn geplantes Objekt darf allerdings nach allgemeiner Auffassung nicht in unmittelbarer Nähe erneut errichtet werden. Diese Einschränkung wird aus dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben aus dem Vertragsverhältnis abgeleitet.

Wenn ein Bauherr einen Architekten mit der Entwurfsplanung, nicht aber mit weiteren Leistungen beauftragt und eine Regelung über die Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten fehlt, ist der Bauherr trotz Honorierung des Entwurfes nicht berechtigt, diesen ohne den Architekten zu realisieren. Anders kann die Rechtslage zu beurteilen sein, wenn der Architekt auch mit der Genehmigungsplanung beauftragt wird. Durch die Beauftragung mit sämtlichen zur Baugenehmigung erforderlichen Leistungen ist dem Architekten grundsätzlich bewusst, dass das Bauvorhaben auch realisiert werden soll. Das Nutzungsrecht an den Plänen zur Realisierung des Objekts des Architekten wird daher in der Regel mit der Genehmigungsplanung übertragen.

Problematisch ist die Beurteilung der Einräumung von Nutzungsrechten im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung durch Kündigung. Hier hat sich bisher keine einheitliche Rechtsprechung herausgebildet. Entscheidend zur Beurteilung ist u. a., wer die Kündi-

gung zu vertreten hat und in welchem Vertragsstadium sich die Leistung des Architekten befindet.

Zugangsrecht

Nach § 25 Urheberrechtsgesetz hat die Architektin oder der Architekt das Recht, vom Besitzer den Zugang zu seinem Werk zu verlangen, soweit es für die Herstellung von Vervielfältigungsstücken erforderlich ist und ein berechtigtes Interesse des Besitzers nicht entgegensteht.

Zur Unzulässigkeit von vertraglichen Klauseln bezüglich des Zugangsrechts zugunsten des Architekten hat sich der BGH zuletzt in seinem Urteil vom 29.04.2021 - I ZR 193/20 geäußert.

Veröffentlichungsrecht

Durch das Veröffentlichungsrecht nach § 12 UrhG erhält der Schöpfer die Möglichkeit zu bestimmen, wie und wo ein Objekt veröffentlicht werden kann. Ein Beispiel für die Ausnutzung des Veröffentlichungsrechts des Urhebers ist ein Streitfall im Zusammenhang mit einem vom Künstler Hundertwasser erstellten Objekt. Bei diesem wurde es einem Fotografen untersagt, aus einer anderen Perspektive als von der öffentlichen Straße aus Fotos zu erstellen und zu veröffentlichen. Hieraus folgt aber auch generell, dass Bauwerke, die vom öffentlichen Verkehrsbereich aus eingesehen werden können, ohne Zustimmung des Urhebers fotografiert und veröffentlicht werden dürfen (sog. Panoramafreiheit nach § 59 Abs. 1 UrhG).

Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung eines Werkes ist es für den Architekten empfehlenswert, ein Hinweisschild am urheberrechtlich geschützten Gebäude anzubringen. Hierzu hat sich der BGH in der Entscheidung Baurecht 1994, S. 784, geäußert. Entsprechende Hinweistafeln können über die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen bestellt werden.

Änderungsverbot / Entstellungsverbot

Ein wesentliches Instrument des Urheberschutzes ist das Abwehrrecht gegen Änderungen und Entstellungen. Das Änderungs- und Entstellungsverbot wird insbesondere beim Bauen im Bestand äußerst relevant. Soweit ein Objekt Urheberschutz genießt, darf der Eigentümer trotz seiner starken Eigentümerposition nicht ohne weiteres das Objekt verändern oder gar entstellen. Bei einem derartigen Konflikt zwischen dem Erhaltungsinteresse des Architekten und dem Interesse des Bauherrn auf Änderung des Bauwerks ist jeweils eine anhand des Einzelfalls gebotene Interessenabwägung erforderlich. Dabei spielt insbesondere die Erheblichkeit des Eingriffs in das Urheberrecht eine Rolle. In der Rechtsprechung wird in derartigen Abwägungsfällen weiterhin geprüft, ob durch die ent-



sprechenden Änderungen das Ansehen des Architekten schwerwiegend beeinträchtigt wird. Bei Änderungen aufgrund von gesetzlichen Vorgaben oder notwendigen energetischer Sanierungsmaßnahmen wie die Verbesserung der Wärmedämmung muss der Architekt hingegen eine Beeinträchtigung seines Urheberrechts hinnehmen, wenn sie im Einzelfall durch begründete Interessen des Eigentümers gerechtfertigt ist (vgl. Urteil des OLG Düsseldorf vom 08.09.2015 -20 U 75/14).

In diesem Zusammenhang hat das OLG Stuttgart in seinem Urteil vom 06.10.2010 – 4U 106/10 zur Planung des Umbaus des Stuttgarter Hauptbahnhofs im Rahmen einer Interessenabwägung u.a. auf das Alter des Urheberrechts abgestellt. Angesichts der Tatsache, dass das Urheberrecht siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers erlischt, können nach Auffassung des OLG Stuttgarts Urheberinteressen Jahre oder Jahrzehnte nach dem Tod des Urhebers bereits an Gewicht verlieren, sie schwächen sich immer mehr ab und haben nicht notwendig dasselbe Gewicht wie zu Lebzeiten des Urhebers.

Ein Bauherr, der Einzelheiten am Objekt ändern will, ist in der Praxis gut beraten, den ursprünglichen Architekten einzuschalten, wenn er Änderungen vornimmt. Es gibt jedoch keine Verpflichtung für den Bauherrn, den ursprünglichen Architekten, der Schöpfer des Werkes ist, vertraglich mit weiteren Leistungen zu beauftragen. Aufgrund der ursprünglichen Planungsleistungen wird der mit dem Werk vertraute Architekt oder die Architektin bei der Durchführung von Änderungen allerdings am ehesten dem Charakter des Bauwerks Rechnung tragen.

Der angesprochene Interessenkonflikt besteht nicht nur bei einem realisierten Objekt, sondern bereits in der Planungsphase. Auch in diesem Fall haben die Gerichte festgestellt, dass eine umfassende Abwägung der widerstreitenden Interessen des Bauherrn und des Architekten erforderlich ist.

Sollte der Bauherr sich dazu entschließen, einen neuen Architekten mit der Werkänderung zu beauftragen, so sollte die Durchführung der Änderungsplanungen auf jeden Fall mit dem ursprünglichen Architekten abgestimmt werden.

Hinzuweisen ist schließlich auf eine Entscheidung des Landgerichts Hannover, welches die Einräumung eines uneingeschränkten Änderungsrechts gegenüber dem Urheber in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Vertrages (AGB) jedenfalls für unzulässig hält (vgl. Urteil vom 03.07.2007 – 18 O 384/05). Hier war ein Architekt nach einem Wettbewerb mit Leistungen für ein Museum beauftragt. In dem zugrundeliegenden Architektenvertrag wurden vom Auftraggeber AGB verwendet, die dem Auftraggeber für das ausgeführte Werk ein Änderungsrecht ohne Zustimmung des Architekten einräumten.

Die Vernichtung des geschützten Werkes

Mit Urteilen vom 21. Februar 2019 - I ZR 98/17 und I ZR 99/17 hat der BGH die bislang



umstrittene Frage geklärt hat, ob bzw. unter welchen Umständen die Vernichtung eines urheberrechtlich geschützten Werkes eine Verletzung des Urheberrechts darstellt. Die Vernichtung eines urheberrechtlich geschützten Werks stellt danach eine „andere Beeinträchtigung“ im Sinne des § 14 UrhG dar. Bei der Prüfung, ob die Vernichtung geeignet ist, die berechtigten persönlichen und geistigen Interessen des Urhebers am Werk zu gefährden, ist eine umfassende Abwägung der Interessen des Urhebers und des Eigentümers des Werks vorzunehmen.

Bei der Interessenabwägung ist nach der Rechtsprechung des BGH auf Seiten des Urhebers zu berücksichtigen, ob es sich bei dem vernichteten Werk um das einzige Vervielfältigungsstück des Werks handelte, oder ob von dem Werk weitere Vervielfältigungsstücke existieren. Ferner ist zu berücksichtigen, welche Gestaltungshöhe das Werk aufweist und ob es ein Gegenstand der zweckfreien Kunst ist oder als angewandte Kunst einem Gebrauchszweck dient. Auf Seiten des Eigentümers können, wenn ein Bauwerk (...) betroffen ist, nach Auffassung des BGH bautechnische Gründe oder das Interesse an einer Nutzungsänderung von Bedeutung sein. Bei Werken der Baukunst oder mit Bauwerken unlösbar verbundenen Kunstwerken werden nach Ansicht des BGH die Interessen des Eigentümers an einer anderweitigen Nutzung oder Bebauung des Grundstücks oder Gebäudes den Interessen des Urhebers am Erhalt des Werks in der Regel vorgehen, sofern sich aus den Umständen des Einzelfalls nichts anderes ergibt.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung wird eine Unterschutzstellung nach dem Denkmalschutzgesetz zumeist das geeignetere Mittel sein, um ein Werk der Baukunst vor der Vernichtung zu bewahren.

Schadensersatzanspruch

Wird ein Urheberrecht von einem Bauherrn widerrechtlich verletzt, stehen der Architektin oder dem Architekten Ansprüche auf Schadensersatz, ggf. auch auf Beseitigung der Beeinträchtigung (Rückbau) zu.

Zur Berechnung des Schadensersatzanspruchs haben sich einige Gerichte, u. a. das OLG Hamm (Baurecht 1999, S. 1198) geäußert. In diesem Falle wurden die Bauherren eines Einfamilienhauses verpflichtet, an den Architekten Schadensersatz in Höhe von rund 11.000 Euro zu leisten. Das OLG Hamm hat die Höhe des Schadensersatzanspruches im Wege der Lizenzanalogie danach bemessen, welches Entgelt bei einer vertraglich vereinbarten Nutzungseinräumung üblicherweise berechnet wird. Hierbei ging es davon aus, dass die Leistungsphasen 1 bis 3 und 5 sowie die gestalterische Überwachung die urheberrechtsrelevanten Leistungen sind.

Die Bemessung richtet sich nach der üblichen Vergütung, die weiterhin mindestens dem Basishonorarsatz der HOAI 2021 entsprechen dürfte.



Der Urheber kann darüber hinaus bei konkret drohender Gefahr der Urheberrechtsverletzung oder bei Wiederholungsgefahr einen Unterlassungsanspruch geltend machen.

Das Urheberrecht im Arbeits- und Dienstverhältnis

Da das Schöpferprinzip im Urheberrecht eine universelle Anwendung findet, kann auch eine angestellte Architektin oder ein angestellter Architekt alleinige(r) Urheber(in) des von ihr/ihm geschaffenen Werkes sein. Das Gleiche gilt für eine Architektin oder einen Architekten im Beamtenverhältnis. Der Arbeitgeber erwirbt also keine Urheberrechte an Werken, welche der angestellte Architekt bzw. der Beamte in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis erbracht hat. Abweichende Regelungen in Arbeitsverträgen sind wegen des zwingenden Charakters des Schöpferprinzips unbeachtlich. Sie sind nicht in der Lage, dem Arbeitgeber die Urheberschaft zuzuweisen.

Damit ein angestellter oder verbeamteter Architekt alleiniger Urheber eines Werkes ist, muss er das urheberrechtsschutzfähige Werk tatsächlich selbst hergestellt haben. Er muss der geistige Schöpfer des Werkes sein. Er muss die gestalterischen Entscheidungen alleine treffen. Unschädlich sind daher bloße Handlungsanweisungen des Arbeitgebers, solange die gestalterische Umsetzung alleine durch den angestellten Architekten erfolgt. Einfache Hilfstätigkeiten eines Angestellten, die dem gestalterischen Willen des Arbeitgebers untergeordnet sind, sind dagegen urheberrechtlich irrelevant. In einem solchen Fall steht die Urheberschaft nur dem Arbeitgeber zu.

In der Praxis verhält es sich häufig so, dass der Arbeitgeber und der angestellte Architekt „schöpferisch zusammenwirken“ und gestalterische Entscheidungen gemeinsam treffen. In einer solchen Konstellation wird man in der Regel eine Miturheberschaft des Arbeitgebers und des angestellten Architekten annehmen können.

Hat ein angestellter Architekt ein Urheberrecht an einem von ihm geschaffenen Werk, dann stehen ihm grundsätzlich die gleichen Rechte zu wie einem freischaffenden, selbständigen (Einzel-)Architekten. Dies folgt unmittelbar aus dem Schöpferprinzip.

Diese Rechtsposition führt aber in einem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis unweigerlich zu einem Interessenkonflikt. Während das Schöpferprinzip dem angestellten Architekten die Urheberrechte zuweist, hat der Arbeitgeber selbstverständlich ein Interesse daran, das urheberrechtlich geschützte Werk wirtschaftlich zu verwerten, um z.B. seine eigenen Verpflichtungen aus dem Vertrag zwischen ihm und dem Bauherrn erfüllen zu können. Zur Lösung dieses Konflikts hält das Urheberrechtsgesetz bezüglich der Nutzungsrechte eine Kollisionsregel (§ 43 UrhG) bereit. Diese besagt, dass die Vorschriften des UrhG über Nutzungsrechte und ihre Einräumung anzuwenden sind, „soweit sich aus dem Wesen und dem Inhalt des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt“.

Im Einzelfall ist somit zu prüfen, ob die Parteien des Arbeitsvertrages eine Übertragung

der für die betriebliche Verwertung des Werkes erforderlichen Nutzungsrechte vereinbart haben. Haben die Parteien keine ausdrückliche Regelung getroffen, dann kann regelmäßig von einer stillschweigenden Übertragung von Nutzungsrechten ausgegangen werden. Welche Nutzungsrechte im Einzelnen übertragen worden sind, bestimmt sich nach dem Zweckbestimmungsgrundsatz des § 31 Abs. 5 UrhG, wonach der „von beiden Partnern zugrunde gelegte Vertragszweck“ darüber entscheidet, „auf welche Nutzungsarten (sich die Übertragung) erstreckt“. Erfordert der konkrete Vertragszweck eine Übertragung eines bestimmten Nutzungsrechts nicht, dann verbleibt dieses beim Urheber.

Vorbehaltlich besonderer Umstände kann bei einem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis in der Regel davon ausgegangen werden, dass zumindest das Vervielfältigungsrecht für Pläne und das Nachbaurecht auf den Arbeitgeber übertragen werden. Schließlich wäre die Leistung des angestellten Architekten für den Arbeitgeber ohne Wert, wenn er dessen Pläne nicht umsetzen dürfte. Die Übertragung des jeweiligen Nutzungsrechtes ist regelmäßig mit dem Lohn abgegolten.

Obwohl in § 43 UrhG nur von der Übertragbarkeit von Nutzungsrechten die Rede ist, besteht insoweit Einigkeit, als dass auch die Wahrnehmung von Urheberpersönlichkeitsrechten durch die berechtigten Interessen des Arbeitgebers überlagert werden kann. Im Einzelfall kann dies z.B. dazu führen, dass der Arbeitgeber dem angestellten Architekten sein Recht vorenthalten darf, auf den Plänen als Urheber benannt zu werden, wenn der Bauherr Planungsleistungen nicht von dem angestellten Architekten, sondern vom Inhaber wünscht und er gerade deshalb das Architekturbüro beauftragt hat.

Sieht der Arbeitsvertrag im Hinblick auf die Wahrnehmung der Urheberpersönlichkeitsrechte keine ausdrückliche Regelung vor, dann sollte von einem stillschweigend vereinbarten Verzicht nur bei eindeutigen Indizien ausgegangen werden. Die Bedeutung der Urheberpersönlichkeitsrechte im Gefüge des Urheberrechts erfordert hier größere Zurückhaltung als bei den Nutzungsrechten. Sofern die Umstände nicht auf einen Verzicht auf das Urheberbenennungsrecht schließen lassen, hat der angestellte Architekt das Recht, auf Plänen und an Gebäuden als Urheber genannt zu werden.

Ein weiteres Spannungsfeld tut sich auf, wenn sich der angestellte Architekt selbständig machen möchte und die von ihm (mit-)bearbeiteten Projekte als Referenzobjekte auf der Homepage oder in Wettbewerben präsentieren möchte. Diesem Ansinnen können zunächst einmal arbeitsvertragliche Verschwiegenheits- und Rücksichtnahmepflichten entgegenstehen, welche dem (ehemals) angestellten Architekten auch nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses obliegen. Sieht z.B. der Planervertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem Bauherrn vor, dass Angaben und Bilder zu Projekten nicht veröffentlicht werden dürfen, dann folgt aus den vorgenannten arbeitsvertraglichen Verschwiegenheits- und Rücksichtnahmepflichten, dass dies auch dem (ehemals) angestellten Architekten untersagt ist. Der (ehemals) angestellte Architekt sollte sich daher vor Veröffentlichung von Referenzobjekten bei seinem ehemaligen Arbeitgeber über den Inhalt des



jeweiligen Planervertrages informieren. Gelingt es ihm nicht, Informationen zu erhalten, dann sollte auf eine entsprechende Referenzbenennung verzichtet werden.

Stehen im Einzelfall die nachvertraglichen Verschwiegenheits- und Rücksichtnahmepflichten einer Referenzbenennung nicht im Wege, dann sollten vor Veröffentlichung auch die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in Blick genommen werden. Wenn z.B. im Rahmen der Veröffentlichung nicht deutlich genug dargestellt wird, dass das Projekt zwar vom (ehemals) angestellten Architekten bearbeitet worden ist, das Projekt aber von dem beauftragten Büro verantwortet worden ist, kann eine Fehlvorstellung über den Auftragnehmer und die Leistungsfähigkeit des neuen eigenen Büros hervorgerufen werden. Es läge eine irreführende Werbung im Sinne von § 5 UWG vor.

Das Problem der „Referenzbenennung“ stellt sich auch im Bewerbungsverfahren. Wenn man sich um eine Stelle bei einem anderen Arbeitgeber bewirbt, dann erwartet dieser regelmäßig Informationen über die einschlägige Berufserfahrung. Will der Bewerber den Nachweis mittels Vorlage von konkreten Plänen führen, dann kann auch dies gegen arbeitsvertragliche Verschwiegenheits- und Rücksichtnahmepflichten verstoßen, sofern sich der aktuelle Arbeitgeber gegenüber dem Bauherrn zur Verschwiegenheit verpflichtet hat. In einem solchen Fall sollte der Bewerber allenfalls anonymisierte Unterlagen verwenden und diese dem potentiellen Arbeitgeber möglichst erst im Bewerbungsgespräch präsentieren und nicht vorab zusenden. Wird seitens des potentiellen Arbeitgebers eine vorherige Zusendung verlangt, dann sollten die anonymisierten Pläne und Skizzen nur in verkleinerter Form oder in Ausschnitten übersandt werden. Keinesfalls sollten weiterverarbeitbare Dateien überlassen werden.

Für weitere Details zu den Fallstricken, welche sich bei der Benennung von Referenzobjekten anlässlich einer Existenzgründung und der Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren ergeben können, wird auf die Ausführungen des Rechtsreferenten der AKNW, Dr. Sven Kerkhoff, im DABonline verwiesen

<https://www.dabonline.de/2016/06/01/fremde-federn-selbststaendigkeit-recht-berufswechsel-zeugnis-konflikt/>

Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne die

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
Zollhof 1
40221 Düsseldorf
Tel: (0211) 49 67 - 0
Fax: (0211) 49 67 - 99
E-Mail: info@aknw.de
Internet: www.aknw.de